

## Kundmachungen.

M. D. 332/17.

### Kundmachung.

(Regelung des Milchverkehrs in Wien und die Sicherung des Milchbedarfes für Kinder, beziehungsweise stillende Mütter und für Kranke.)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Ministerial-Berordnung vom 11. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 300, wird mit Genehmigung der k. k. n.-b. Statthalterei vom 31. Dezember 1916, Z. W. — 163/109, zur Regelung des Milchverkehrs in Wien und zur Sicherung des Milchbedarfes für Kinder, beziehungsweise an Stelle der Säuglinge stillende Mütter und für Kranke nachstehendes angeordnet:

Die Abgabe von Milch an Verbraucher darf von dem noch zu verlaubarenden Tage angefangen nur gegen amtliche Ausweiskarten und nur von jener Milchverkaufsstelle erfolgen, in deren Kundenliste der Inhaber der Ausweiskarte eingetragen ist.

Solche Ausweiskarten sind: die amtlichen Milchkarten für Kinder bis zu zwei Jahren, beziehungsweise an Stelle der Säuglinge stillende Mütter, die amtlichen Milchkarten für Kinder vom 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre, die amtlichen Milchkarten für Schwerkranken und die amtlichen Milcheinkaufskarten für Haushaltungen und für Einzelpersonen.

Die amtlichen Milchkarten für Kinder (stillende Mütter) und Schwerkranken, die auf den Genuß von Milch unbedingt angewiesen sind, sind bestimmt, den Milchbedarf dieser zu sichern und geben Anspruch auf den Bezug der darin angeführten Tagesmenge, welche für Kinder im 1. Lebensjahre, beziehungsweise stillende Mütter mit je 1 l, für Kinder vom 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahre mit je  $\frac{3}{4}$  l, für die übrigen Kinder mit je  $\frac{1}{2}$  l und für Kranke von Fall zu Fall festgesetzt wird.

Die Milcheinkaufskarte berechtigt nur zum Einkaufe der amtlich festgesetzten und jeweils verlaubarten Tagesmenge für jede der darin angeführten Personen bei jener Verkaufsstelle, in deren Kundenliste der betreffende Haushalt eingetragen ist; sie gibt jedoch bei den Schwankungen der Milchlieferung keinen unbedingten Anspruch auf den Bezug der sohin auf die einzelne Haushaltung entfallenden Milchmenge; bei der Festsetzung obiger Personenzahl werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre nicht berücksichtigt.

Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre sind überdies zum Bezuge des jeweiligen Überschusses berechtigt, der sich nach voller Befriedigung der Besitzer von Milchkarten für Kinder und Kranke und der Milcheinkaufskarten bei den einzelnen Milchverkaufsstellen ergibt; dieser Überschuss ist auf sämtliche in der Kundenliste eingetragenen Kinder dieses Alters gleichmäßig aufzuteilen.

Die amtlichen Ausweiskarten sind öffentliche Urkunden und unübertragbar; ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze ge-

ahndet; die Ausgabe der Ausweiskarten mit Ausnahme jener für Kranke erfolgt durch die zuständigen Brot- und Mehl-Kommissionen, und zwar das erstmal am Tage der Anmeldung und in der Folge zugleich mit der Ausgabe der Brot- und Mehlkarten; Milchkarten für Kranke werden auf die jeweilig bestimmte Geltungsdauer vom magistratischen Bezirksamte ausgegeben.

Die mit der Verordnung des Magistrates vom 13. Mai 1916, D. Z. 442/16, eingeführten Milchkarten für Kinder unter 2 Jahren und stillende Mütter an Stelle der Säuglinge verlieren mit dem noch zu verlaubarenden Tage ihre Gültigkeit.

Der Milchbezug der Haushalte, welche Milch in eigener Wirtschaft oder in ihrem eigenen Betriebe erzeugen, dann von Humanitäts-, Wohltätigkeits- und Heilanstalten sowie Gast- und Schankgewerbebetrieben wird durch diese Verordnung nicht berührt und haben diese ihren Milchbedarf in der bisherigen Weise zu decken.

Behufs Erlangung der amtlichen Milchkarte für Kinder und der Milcheinkaufskarten haben die Haushaltungsvorstände sich mit dem polizeilichen Meldezettel, welcher zu diesem Zwecke vom Haushalter leihweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission an den unten angegebenen Tagen einzufinden und daselbst wahrheitsgemäß die Erklärung abzugeben, wie viele Personen sie in ihrem Haushalte verköstigen und wie viele Kinder (eigene Kinder, Kostkinder) bis zum vollendeten 6. Lebensjahre sie im Haushalte verpflegen; zum Nachweise des Alters der letzteren sind die erforderlichen Urkunden (Taufschein, Geburtschein, Geburtsbestätigung u. dgl.) mitzubringen.

An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den polizeilichen Meldezettel desselben legitimiertes Mitglied der Haushaltung, für dessen Angaben der Haushaltungsvorstand zu haften hat, vor der Brot- und Mehl-Kommission die Erklärung abgeben.

Nach Überprüfung dieser Angaben erhält jeder Haushaltungsvorstand die entsprechenden amtlichen Ausweiskarten ausgefolgt.

Die Abgabe dieser Erklärung hat bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission zu geschehen, und zwar für die Haushaltungsvorstände mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A, B, C	am 22. Jänner 1917
D, E, F	am 23. Jänner 1917
G, H	am 24. Jänner 1917
I, J, K	am 25. Jänner 1917
L, M, N	am 26. Jänner 1917
O, P, Q, R	am 27. Jänner 1917
S	am 29. Jänner 1917
T—Z	am 30. Jänner 1917

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Untermieterhaushalte sowie auf Einzelpersonen, die im Haushalte ihres Wohnsitzes nicht verköstigt werden, Anwendung.